dka Rechtsanwältinnen Fachanwältinnen | Immanuelkirchstraße 3–4 | 10405 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

[redacted]

Berlin, den 09.12.2021 / AGI
Unser Zeichen [redacted]
Bitte stets angeben!

In der Verwaltungsstreitsache
Weinberger, Stephan ./. Bundeskanzleramt
VG 2 K 206/21

wird die Klage nach erfolgter Akteneinsicht wie folgt begründet:

Streitig sind nach Teilstattgabe des Widerspruchs des Klägers durch die Beklagte noch zwei E-Mails:

- E-Mail BMEL an BMG, BMI – Umsetzung MPK-Beschluss Ruhetagsregelung Problemlage Kritische Infrastruktur (Az. 13Stab-21105 Co 019 NA 15

- E-Mail intern von ALin 1 an ChefBK zur Umsetzung Ziffer 4 des MPK-Beschlusses (Ruhetagsregelungen) (Az. 312 23203 Pa 009)

Begründet wird die Ablehnung des klägerischen Antrags diesbezüglich im Widerspruchsbescheid vom 07.07.2021 mit dem Schutz von behördlichen Beratungen, § 3 Nr. 3 b IFG. Konkret bezogen wird dies dort jedoch lediglich auf die E-Mail von ALin 1 an ChefBK (Dokument laufende Nr. 28), deren Bekanntgabe als eine Beeinträchtigung der noch fortdauernden behördlichen Beratungsprozesse hinsichtlich des Beschlusses der Besprechung der

dka Rechtsanwälte Fachanwälte

Arbeits- und Sozialrecht
Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Supervisor (DGSv)
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Janine Kaldeweier
Rechtsanwältin
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdesheim
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Sozialrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Gesa Asmus
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Norbert Schuster
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Volker Gerloff*
Fachanwalt für Sozialrecht

Strafrecht und Öffentliches Recht
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht

* In Bürogemeinschaft

Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de
Bremen Dette, Nacken, Öğüt & Koll.
Dortmund Ingelore Stein
Frankfurt a. M. Büdel Rechtsanwälte
Frankfurt a. M. Franzmann Geilen Brückmann
Freiburg Schubert Ulbrich Czuratis
Hamburg Müller-Knapp Hjort Wulff
Hannover Arbeitnehmeranwälte Hannover
Mannheim Dr. Growe & Kollegen
München huber.mücke.helm
Münster Meisterernst Manstetten
Nürnberg Manske & Partner
Stuttgart Bartl & Weise
Wiesbaden Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3–4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021 zu weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens angesehen wird. Zur E-Mail BMEL an BMG, BMI (Dokument laufende Nr. 27) werden schon keine weiteren Angaben gemacht.

Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Bundesregierung wie auch mit anderen Behörden mit dem Ziel, eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, würde nach Ansicht der Beklagten durch ein Bekanntwerden der vom Kläger angefragten Informationen beeinträchtigt werden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pandemie in Deutschland noch fortdauere und ihre Entwicklung äußerst dynamisch sei und sich ständig verändere. Hierzu bedürfe es auch derzeit ständiger Beratungen innerhalb der Bundesregierung und auch mit anderen Behörden, die zu schützen seien.

Dieses berechtigte schutzwürdige Interesse an einem geschützten Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse, der einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließe, sei zudem durch den nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten ungeschriebenen Ausschlussgrund des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung geschützt.

Weder § 3 Nr. 3 b IFG noch der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung können dem klägerischen Begehr auf Zugänglichmachung der oben genannten beiden E-Mails jedoch entgegen gehalten werden.

1.

Voranzustellen ist, dass nach der Konzeption des IFG die dort geregelten Ausschlussgründe als Ausnahmen zu verstehen sind. Hierauf weist schon die Gesetzesbegründung hin, die ausführt, dass das Informationsfreiheitsgesetz es den Bürgern ermöglichen soll, die Aktivitäten des Staates kritisch zu begleiten, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und Einfluss auf sie zu nehmen. Das IFG dient vor allem der demokratischen Meinungs- und Willensbildung (BT-Drs. 15/4493, S. 6). Der Informationszugang ist somit die Regel, der Informationsausschluss die Ausnahme. Die Ausnahmetatbestände sind daher konkret und präzise formuliert und nach den üblichen Ausnahmeregeln eng auszulegen (BT-Drs. 15/4493, S. 9). Hieraus folgt außerdem, dass Analogiebildungen zu den ausdrücklich geregelten Ausnahmetatbeständen ausgeschlossen sind (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, Vorb. § 3 Rn. 18; VHG Bayern, Urteil vom 02.05.2012 – 5 BV 11.1724, Rn. 27).

Beruft sich die informationspflichtige Stelle auf einen Ausschlussgrund, muss sie plausibel darlegen, warum ein – und welcher – Ausschlussgrund vorliegen soll, damit sie ihrer Darlegungslast genügt. Dies ist erst dann der Fall, wenn bei Geltendmachung eines Ausschlussgrundes die gemachten Angaben plausibel ergeben, warum ein solcher – und welcher konkret – vorliegen soll. Die von der informationspflichtigen Stelle gemachten Angaben müssen zwar keine Rückschlüsse auf die geschützten Informationen zulassen, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass dem Gericht die Überprüfung ermöglicht wird, ob der geltend gemachte Ausschlussgrund eingreift. Dafür müssen auf den Einzelfall bezogene, hinreichend substantiierte und konkrete Angaben gemacht werden. Auch bei umfangreichen Unterlagen muss im Ergebnis Wort für Wort dargelegt werden, welcher Ausschlussgrund jeweils eingreifen soll (VG Berlin, Urteil vom 25.08.2016 – 2 K 92.15, Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2010 – OVG 12 B 5.08, Rn 32 ff.; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 01.02.1996 – BVerwG 1 B 37/95, Rn. 15).

Dies zugrunde gelegt sind die Angaben der Beklagten nicht geeignet einen Ausschluss des klägerischen Anspruchs zu begründen. Vielmehr liegt nach diesen ein Ausschlussgrund gerade nicht vor.

2.

§ 3 Abs. 3 b IFG kommt nach seinem Wortlaut als Ausschlussgrund nur in Betracht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Dies ist hier nicht der Fall.

Es ist nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht hinreichend substantiiert und bezogen auf den vorliegenden Einzelfall dargelegt, dass die Zugänglichmachung der vom Kläger beantragten E-Mails die Vertraulichkeit behördlicher Beratungen beeinträchtigen würde.

a)

Es handelt sich bei dem Ausschlussgrund des § 3 Abs. 3 b IFG nicht um eine Bereichsausnahme, der Ausschlussgrund darf nicht so gehandhabt werden, dass bestimmte Informationen generell vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen werden. Genau hierzu würde es aber kommen, wenn der Beklagten mit ihrer Argumentation gefolgt werden würde, dass der Verweis auf einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch innerhalb der Bundesregierung wie auch mit anderen Behörden ausreichen würde, um Anträge nach dem IFG abzulehnen. Auch der Verweis darauf, dass dies insbesondere vor dem Hintergrund gelte, dass die Pandemie in Deutschland noch fortdauere und ihre Entwicklung äußerst dynamisch sei und sich ständig verändere, so dass „derzeit“ ständig Beratungen innerhalb der Bundesregierung und auch mit anderen Behörden stattfinden müssten, zeugt von einem zu weiten Verständnis

des Ausschlussgrundes. Zur Begründung eines Ausschlussgrundes genügt es nicht, lediglich allgemein einen „Schutzraum“ geltend zu machen, der aufgrund allgemeiner Befürchtungen von Verhaltensänderungen der Teilnehmenden bedroht werde, wenn eine angefragte Information bekannt gegeben werde, wie es die Beklagte tut (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2020 – OVG 12 B 6.10, Rn. 31 ff.; VG Berlin, Urteil vom 07.08.2013 – 2 K 273.12, Rn. 27).

b)

Wie sich aus dem Wortlaut „solange“ in § 3 Nr. 3 b IFG ergibt, ist der Schutz dieses Ausschlussgrundes zudem zeitlich begrenzt.

Sobald eine Beeinträchtigung des Schutzgutes der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen nicht mehr zu befürchten ist, kann der Ausschlussgrund den Begehr auf Informationszugang nicht mehr entgegengehalten werden.

Wie der Kläger schon in seinem Widerspruch ausgeführt hat, sind die Beratungen zur Einführung bzw. zur Rücknahme der „Osterruhe“ im Jahr 2021 beendet. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 b IFG überhaupt vorliegen, kann dieser dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch daher jedenfalls jetzt nicht mehr entgegengehalten werden. Es ist nicht ersichtlich, wie durch die Bekanntgabe der beiden noch streitgegenständlichen E-Mails noch die Vertraulichkeit behördlicher Beratungen gefährdet werden können sollte, nachdem sowohl der Beschluss eine „Osterruhe“ einzuführen, als auch der Beschluss dies zurückzunehmen bereits vor Monaten gefasst worden sind. Die Angelegenheit ist vollständig abgeschlossen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 21.10.2010 – 2 K 89.09, Rn. 26; VG Köln, Urteil vom 13.01.2011 – 13 K 3033/09, Rn. 61; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.2015 – 15 A 2062/12; Rn. 55 ff.). Zudem hat es bereits umfangreiche Medienberichterstattung hierzu gegeben.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder der Bundesregierung, die am 22.03.2021 an der Beratung mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer teilgenommen haben und mit über die „Osterruhe“ beraten und beschlossen haben, inzwischen nicht mehr im Amt sind. Abgesehen davon, dass bereits das pauschale Berufen auf den Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb der Bundesregierung und mit anderen Behörden für die Geltendmachung des Ausschlussgrundes aus § 3 Nr. 3 b IFG wie oben ausgeführt nicht ausreichend ist, um den klägerischen Anspruch zu verneinen, lässt sich nach Austausch der Mitglieder der Bundesregierung auch in zeitlicher Hinsicht erst recht nicht mehr erkennen, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 b IFG vorliegen. Der Verweis der

Beklagten im Widerspruchsbescheid darauf, dass die Pandemie noch andauere, ist zu unsubstantiiert.

3.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der von der Beklagten geltend gemachte ungeschriebene Ausschlussgrund des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zwar anerkannt. Im vorliegenden Fall schließt er den Anspruch des Klägers auf Zugänglichmachung der beiden noch streitbefangenen E-Mails jedoch nicht aus.

Die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid vom 07.07.2021 lediglich darauf hingewiesen, dass dieser Ausschlussgrund existiert. Ausführungen dazu, warum er im vorliegenden Einzelfall einschlägig sein sollte, fehlen. Die Beklagte ist daher auch hier ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen (vgl. etwa BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 33. Ed. 1.8.2021, IFG § 3 Rn. 21).

Es ist auch nicht ersichtlich, dass künftig die Funktionsfähigkeit und Regierungsarbeit der Bundesregierung beeinträchtigt werden würde, wenn E-Mails zu dem bereits abgeschlossenen Vorgang der „Osterruhe“ bekannt werden würden. Dies ist jedoch Voraussetzung dafür, dass der ungeschriebene Ausschlussgrund des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung einem Anspruch nach dem IFG entgegengehalten werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.11.2019 – OVG 6 S 47.19, Rn. 15 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.12.2016 – OVG 6 S 29.16, Rn. 26). Abgesehen davon, dass – worauf der Kläger bereits im Widerspruchsverfahren hingewiesen hat – hierüber bereits ausführlich in den Medien berichtet wurde, ist auch hier zu berücksichtigen, dass die mit der „Osterruhe“ befasste Bundesregierung inzwischen nicht mehr im Amt ist.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

[redacted]